

Gesetzentwurf

Hannover, den 15.10.2019

Fraktion der FDP

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung**

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Verfassung

Artikel 3 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 210), erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner sexuellen Identität, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. ²Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Viele neuere Regelwerke enthalten wie selbstverständlich ein Diskriminierungsverbot wegen der sexuellen Orientierung, Identität oder Ausrichtung. So verbietet Artikel 21 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union eine Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung. Artikel 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union schreibt als Ziel ihrer Politik die Bekämpfung von Diskriminierung u. a. wegen der sexuellen Ausrichtung fest. Artikel 19 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ermächtigt die Europäische Union zum Erlass geeigneter Vorkehrungen gegen eine Diskriminierung aufgrund dieses Merkmals. Seit Anfang der 1990er-Jahre hat die Mehrheit der Bundesländer, die eigene Grundrechtskataloge oder Gleichbehandlungsartikel in ihren Landesverfassungen haben, in ihre Landesverfassungen ein Verbot der Ungleichbehandlung aufgrund der sexuellen Identität bzw. sexuellen Orientierung aufgenommen: Artikel 10 Abs. 2 Verfassung von Berlin, Artikel 12 Abs. 2 Verfassung des Landes Brandenburg, Artikel 2 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen, Artikel 12 Abs. 3 Verfassung des Saarlandes, Artikel 2 Abs. 3 Verfassung des Freistaats Thüringen. In Sachsen-Anhalt ist zurzeit eine entsprechende Ergänzung der Landesverfassung (Artikel 7 Abs. 3) in Vorbereitung. Auch in ausländischen Verfassungen, etwa in den Verfassungen Portugals (Artikel 13), Schwedens (Kapitel 1 Artikel 2) und Südafrikas (Section 9 (3)), findet sich inzwischen ein entsprechendes Diskriminierungsverbot.

Es ist daher dringend geboten, die Niedersächsische Verfassung auf den neusten Stand zu bringen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Niedersächsischen Verfassung):

Der Artikel fügt das Merkmal der sexuellen Identität in Artikel 3 Abs. 3 NV ein. Unter dem Merkmal der sexuellen Identität wird ein andauerndes Muster emotionaler, romantischer oder sexueller Anziehung zu Menschen eines bestimmten oder verschiedener Geschlechter verstanden.

Die geschlechtliche Identität hingegen ist bereits vom Merkmal Geschlecht umfasst und wird deshalb nicht aufgenommen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer